

INTERVIEWER ABRECHNUNG

Nur für den Einsatz bei POS-Studien zu verwenden.
Bitte alles in DRUCKSCHRIFT ausfüllen!

foerster&thelen
MARKTFORSCHUNG FELDSERVICE GMBH
Stühmeyerstraße 16 • 44787 Bochum

Interviewer-Nr.: _____

Name: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____

RON/Markt-Nr.: _____
Einsatzdatum: _____
Einsatzort: _____
Projekt-Nr: _____

Für die Mitarbeit am Projekt _____
Berechne ich Ihnen: _____

für _____ Interviews á _____ € € _____
für _____ Spesenanteile á _____ € € _____
für _____ Interviews á _____ € € _____
für _____ Spesenanteile á _____ € € _____
für _____ Interviews á _____ € € _____
für _____ Spesenanteile á _____ € € _____

Sonstiges: _____
_____ € _____

Wird vom Institut ausgefüllt		
Datum		
Beleg-Nr.		
Konto		
Gegenkonto		
Betrag		
Steuer-Schl.		
Abteilung		
Projekt-Nr.		

Rücklauf	Kontrolle

€ _____

Ich bestätige hiermit die ordnungsgemäße und anweisungsgerechte Durchführung der oben berechneten Interviews und versichere, dass ich dieses Brutto-Honorar selbst versteuern werde.

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als freiberuflicher Mitarbeiter (Werkvertrag), die auf der Rückseite dieser Abrechnung abgedruckt sind, erkenne ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich an.

Ort und Datum

Unterschrift

1. Zweck der Vereinbarung

Der Interviewer wird als freiberuflicher Mitarbeiter des Institutes tätig. Die nach diesem Vertrag durchzuführende Befragungstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit. Dem Interviewer steht es frei, daneben jede andere Haupt- oder Nebenbeschäftigung auszuüben.

2. Durchführung der Vereinbarung

Nach Bedarf wird das Institut dem Interviewer die Durchführung einer Befragung anbieten. Mit der Annahme eines solchen Angebots wird jeweils ein Vertragsverhältnis begründet, wobei es dem Interviewer jederzeit freisteht, von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen. In diesem Falle sind ggf. erhaltene Unterlagen dem Institut sofort zurückzugeben.

Mit der Annahme des Angebots verpflichtet sich der Interviewer, ihm gestellte Aufgaben weisungs- und ordnungsgemäß sowie fristgerecht zu erfüllen. Der Interviewer ist an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden mit der Ausnahme, die sich aus dem jeweiligen Angebot ergibt.

Der Interviewer ist verpflichtet, das Befragungsergebnis dem Institut in der vorgeschriebenen Form wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die entsprechende Befragung gilt erst als durchgeführt, wenn die Befragungsunterlagen beim Institut eingegangen sind.

3. Vergütungsanspruch

Der Interviewer hat Anspruch auf das jeweils vereinbarte Honorar, wenn er seine Tätigkeit ordnungs- und weisungsgemäß sowie termingerecht durchgeführt hat.

Hat der Interviewer seinen Auftrag – auch nur zum Teil nicht ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt - so verliert der Interviewer sowohl seinen Vergütungsanspruch als auch seinen evtl. bestehenden Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Als nicht ordnungsgemäße Bearbeitung gilt dabei insbesondere, wenn durch Stichproben Falscheintragungen festgestellt werden. In derartigen Fällen behält sich das Institut die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Interviewer ausdrücklich vor.

4. Tätigkeitsveränderung

Sofern dem Interviewer die Durchführung der Befragung unverschuldet ganz oder teilweise unmöglich wird (z.B. bei Erkrankung o. Unfall), so ist er verpflichtet, dem Institut unverzüglich seine Verhinderung telefonisch oder per Email zu melden.

5. Steuern und Sozialversicherung

Das von dem Interviewer vom Institut bezogene Honorar unterliegt der Einkommensteuer und ist von dem Interviewer selbst zu versteuern. Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherung werden vom Institut nicht vorgenommen.

Für Schäden – immaterieller oder materieller Art – die auf Seiten des Interviewers während seiner Tätigkeit für das Institut ggf. eintreten, übernimmt das Institut keinerlei Haftung. Ebenso besteht für den Interviewer aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz.

Sofern der Interviewer während seiner Tätigkeit dritten Schäden materieller oder immaterieller Art zufügt, so ist eine Haftung des Institutes ebenfalls ausgeschlossen.

6. Sonstige Pflichten des Interviewers

Dem Interviewer ist nicht gestattet

- a) mit der Befragung eine Verkaufs- oder Werbetätigkeit zu verbinden.
- b) während der Zeit des Einsatzes gleichzeitig für ein anderes Marktforschungsinstitut tätig zu sein:
- c) die ihm vom Institut überlassenen Unterlagen, zu anderen als den vom Institut bestimmten Zwecken zu verwenden.
- d) für das Institut bindende Erklärungen abzugeben.
- e) der Interviewer verpflichtet sich im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, alle ihm durch seine Tätigkeiten zufließenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist es ihm untersagt, personenbezogene Daten, d.h., Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Befragten an Dritte weiterzugeben, bzw. für andere Zwecke zu verwerten. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Auftrages hinaus.
- f) sich auf eigenen Visitenkarten, Briefbögen und dgl. als Mitarbeiter des Instituts zu bezeichnen.

7. Interviewer – Ausweis

Der Interviewer hat sich den zu befragenden Personen gegenüber nur und stets durch seinen vom Institut ausgestellten Interviewerausweis auszuweisen. Dieser Ausweis ist dem Institut - ebenso wie alle übrigen Unterlagen – auf Verlangen zurückzugeben.

8. EDV – Daten

Der Interviewer nimmt zur Kenntnis, dass das Institut Daten des Interviewers, die zur organisatorischen Abwicklung der Interviewertätigkeit notwendig sind, per EDV speichert. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten gelöscht.